

BVGer D-1278/2021 vom 28. April 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-04-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1278_2021

FR: TAF D-1278/2021 du 28 avril 2021

IT: TAF D-1278/2021 del 28 aprile 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist - unter Vorbehalt nachfolgender Erwägungen - einzutreten.

E. 2

Im Zusammenhang mit der Spruchkörperbildung beantragt der Beschwerdeführer, dass Auskunft darüber zu erteilen sei, ob in den Automatismus der Spruchkörperbildung eingegriffen wurde. Die automatisierte Geschäftsverteilung und Verfahrensabwicklung am Bundesverwaltungsgericht betreffen gerichtsinterne Arbeitsschritte. Diesbezüglich ist auf die geltende Praxis (Teilurteil des BVGer D-1549/2017 vom 2. Mai 2018 E. 4.3) und die betreffenden Bestimmungen des Geschäftsreglements vom 17. April 2008 für das Bundesverwaltungsgericht (VGR; SR. 173.320.1) zu verweisen. Auf diesen Antrag ist daher nicht einzutreten. Bei dieser Ausgangslage ist auch auf den weiteren Teilantrag, im

Falle eines Eingriffs die objektiven Kriterien bekannt zu geben, nicht einzutreten (vgl. statt vieler: Urteil des BVerG E-2110/2020 vom 11. Juni 2020 E. 2). Soweit darüber hinaus um Einsicht in die Softwaredatei des BVerG ersucht wird und um Bekanntgabe der Person, die diese Auswahl getroffen hat, ist auf diese Anträge ebenfalls nicht einzutreten, da diese Auskunftsersuchen in engem Zusammenhang mit den vorstehend erwähnten Anträgen stehen beziehungsweise deren vorgängige Behandlung bedingen (vgl. Urteil des BVerG E-3931/2020 vom 22. März 2021 E. 3).

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5

In der Beschwerdeschrift werden der Vorinstanz Verletzungen des rechtlichen Gehörs, der Begründungspflicht sowie eine unvollständige und unrichtige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts vorgeworfen. Diese formellen Rügen sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet sein könnten, eine Kassation der erstinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 5.1

Das Verwaltungs- respektive Asylverfahren wird vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1. m.w.H.). Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien eines Verfahrens Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser Grundsatz wird in den Art. 29 ff. VwVG für das Verwaltungsverfahren konkretisiert. Er dient einerseits der Aufklärung des Sachverhalts, andererseits stellt er ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Partei dar. Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss (vgl. BVGE 2011/37 E. 5.4.1 m.w.H.).

E. 5.2

In der Beschwerde wird gerügt, trotz zweimaliger Kassation habe das SEM die entsprechenden Anweisungen des Bundesverwaltungsgerichts wiederum nicht umgesetzt und einen Entscheid erlassen, welcher grossmehrheitlich eine Kopie der vergangenen Entscheide darstelle. Eine vollständige Sachverhaltsabklärung, eine saubere Glaubhaftigkeitsprüfung oder eine wenigstens rudimentäre Auseinandersetzung mit den Risikofaktoren fehle. Der Entscheid müsse deshalb aufgehoben werden. Es werde zudem erneut darum ersucht, disziplinarische Massnahmen gegenüber den verantwortlichen Angestellten zu prüfen. Aufgrund der unhaltbaren Situation sei vom Rechtsvertreter ein Schreiben an den Staatssekretär des SEM verfasst worden, welches vom Leiter des

zuständigen Verfahrens-zentrums des SEM in einem seltsamen Rechtfertigungsversuch beantwortet worden sei. Weiter habe das SEM den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers trotz Hinweisen auf psychische Beschwerden nicht abgeklärt und den grossen zeitlichen Abstand zwischen der Befragung und der erneuten Anhörung nicht berücksichtigt. Schliesslich sei der Entscheid nicht durch die gleiche Person gefällt worden, welche die Anhörung durchgeführt habe.

E. 5.3

Entgegen den Ausführungen in der Beschwerde handelt es sich bei der neusten Verfügung des SEM nicht um eine Kopie der vergangenen Verfügungen. Vielmehr hat das SEM nunmehr den Sachverhalt, wie im Urteil D-6466/2019 gefordert, unter Verwendung des Protokolls der ersten Anhörung vom September 2016 sowie auch des Protokolls der erneuten Anhörung vom September 2019, in welchem auch die nachträglich anlässlich der Rückübersetzung der ersten Anhörung handschriftlich eingefügten Sachverhaltselemente abgedeckt wurden, vollständig erstellt. Auch die Begründungspflicht ist vorliegend nicht als verletzt zu erachten. Zwar hat das SEM keine explizite Risikoanalyse im Sinne des Referenzurteils unter Verwendung entsprechender Textbausteine vorgenommen. In diesem Zusammenhang hat es aber ausgeführt, die entsprechenden Vorbringen des Beschwerdeführers seien nicht glaubhaft (Verwandte bei den LTTE, Rolle bei der [...]) beziehungsweise hätten sich bereits vor seiner ersten Ausreise im Jahr 2007 ereignet, wobei er im Anschluss problemlos wieder nach Sri Lanka habe einreisen können (Haft im Jahr 2007). Damit hat es die wesentlichen Aspekte zumindest implizit einer Risikofaktorenprüfung unterzogen und überdies bei der Prüfung der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs in der Folge festgestellt, bei einer Rückkehr nach Sri Lanka bestehe kein Risiko einer unmenschlichen Behandlung gemäss Art. 3 EMRK. Vor diesem Hintergrund würde eine erneute Kassation zu einem prozessualen Leerlauf führen und ist deshalb abzulehnen. Der Antrag um disziplinarische Massnahmen wurde mit Urteil D-6466/2019 abgehandelt, weshalb vorliegend nicht weiter darauf eingegangen wird.

E. 5.4

Nach dem Gesagten ist auch eine erneute Anhörung des Beschwerdeführers zur Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes nicht notwendig. Der Gesundheitszustand scheint ebenfalls rechtsgenügend festgestellt, zumal in den Beschwerden, abgesehen von den zuweilen unklaren Aussagen des Beschwerdeführers insbesondere an der zweiten Anhörung, diesbezüglich nichts Wesentliches geltend gemacht wird. Eine Abklärung des Gesundheitszustandes von Amtes wegen ist mit Verweis auf die Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers abzulehnen. Die entsprechenden Beweisanträge sind somit abzuweisen.

E. 5.5

Weiter wird in der Beschwerde der lange zeitliche Abstand zwischen der Befragung und der Anhörung moniert, welche erst vier Jahre später stattgefunden habe, wobei dem Beschwerdeführer trotzdem Widersprüche vorgeworfen worden seien. Hierzu gilt es zunächst darauf hinzuweisen, dass die erste Anhörung nicht einmal ein Jahr nach der Befragung und die zweite Anhörung - begründet durch die Kassation - drei Jahre nach der ersten stattgefunden hat. Zudem hat das SEM nur diametrale Widersprüche zwischen den Aussagen des Beschwerdeführers verwendet. Ein relativ kurzer Zeitraum zwischen der Befragung und der Anhörung ist zwar durchaus wünschenswert. Es gibt aber keine zwingende, mit Rechtsfolgen versehene gesetzliche Verpflichtung des SEM hierzu. Das

Gleiche gilt für die Durchführung der Anhörung durch dieselbe Person, die über das Asylgesuch befindet. Überdies ist nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer auch nicht substantiiert dargelegt, inwiefern ihm aus der Behandlung seines Falles durch verschiedene Personen ein konkreter Nachteil entstanden sein soll.

E. 5.6

Nach dem Gesagten ist der Antrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzuweisen.

E. 6.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 6.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 7.1

Zur Begründung seiner Verfügung hielt das SEM im Wesentlichen fest, die Vorbringen des Beschwerdeführers seien nicht glaubhaft. So habe er an der Befragung angegeben, er sei im Jahr 2015 einzig aufgrund eines (...) verhaftet worden, das er von einem befreundeten Soldaten, welcher später verhaftet worden sei, erhalten und an einen Freund seines Bruders weitergegeben habe. Dabei habe er, abgesehen von kurzen Wachdiensten im Jahr 2006 und zwei (...) in den Reihen der LTTE, welche er aber nicht mit seiner Person in Verbindung gebracht habe, jegliche Verbindung zu den LTTE verneint. An den beiden Anhörungen habe er das hingegen ganz anders dargestellt und ausgeführt, dass die Verhaftung mit der Befreiung von Personen aus den Rehabilitationscamps und der Weitergabe von (...) an die LTTE, auf welchen diese in der Folge ein Attentat verübt hätten, in Zusammenhang gestanden habe. Seine Erklärungsversuche, wonach er kein Vertrauen in die Schweizer Behörden gehabt habe beziehungsweise die entsprechenden Aussagen an der Befragung nicht gemacht habe, vermöchten angesichts seiner Mitwirkungspflicht nicht zu überzeugen. Weiter habe er die Ereignisse betreffend den Erhalt und die Weitergabe der (...) an den beiden Anhörungen ganz anders geschildert und sich betreffend der Anzahl und des Inhalts der (...) widersprochen. An der ersten Anhörung habe er lediglich von einem (...) gesprochen, an der zweiten Anhörung hingegen angegeben, die (...) als Vermittler gegen Kommission verkauft zu haben. Zudem habe er an der ersten Anhörung angegeben, er habe zufälligerweise ein Telefon mit diesen (...) gefunden und sie an einen Freund weitergegeben. Anlässlich der Rückübersetzung (recte: später an der Anhörung) habe er die Darstellung der Ereignisse aber komplett geändert und ausgesagt, er habe von einem

Soldaten eine Speicherkarte mit den (...) erhalten. Weil er aber auf wiederholtes Nachfragen dessen Motivation nicht habe erklären können, habe er seine Darstellung anlässlich der Rückübersetzung geändert. Auch die Angaben zur Person, an die er die (...) weitergegeben haben wolle, würden nicht übereinstimmen. So habe er an der Befragung gesagt, es sei ein Freund seines Bruders gewesen, während er an der zweiten Anhörung von einer Person gesprochen habe, die er über eine andere Person kennengelernt habe. Überdies habe er gemäss seinen Angaben an der Befragung gar keinen Bruder und habe in Bezug auf diese Person an einem gewissen Punkt von einem Cousin gesprochen, um ihn später wieder Bruder zu nennen. Seine Vorbringen anlässlich der Rückübersetzung der ersten Anhörung seien so einfallsreich und weit entfernt von dem, was er an der ersten Anhörung selber gesagt habe, dass er sogar behauptet habe, einen anderen Namen gehabt zu haben, ohne dies aber mit entsprechenden Identitätspapieren zu belegen. Es entstehe der Eindruck, dass er diese Version erfunden habe. Er sei aber wiederholt auf die Konsequenzen von unwahren Angaben und die Verschwiegenheitspflicht des SEM hingewiesen worden, weshalb sein Misstrauen gegenüber dem Dolmetscher nicht zu überzeugen vermöge. Schliesslich habe er an der Befragung behauptet, der Soldat, welcher ihm das (...) übergeben habe, sei verhaftet worden, während er später behauptet habe, von diesem nie wieder etwas gehört zu haben. Seine Erzählungen seien so voll von Widersprüchen und vagen Aussagen, dass ihm weder die Gründe für seine Verhaftung noch seine Tätigkeiten für die LTTE geglaubt werden könnten noch, dass die Behörden davon Kenntnis gehabt hätten. Weiter habe der Beschwerdeführer vage und widersprüchliche Angaben zur Fluchthilfe aus dem Rehabilitationscamp gemacht. Wie erwähnt, habe er einerseits an der Befragung behauptet, keine Verbindungen zu den LTTE gehabt zu haben, und auch diese Fluchthilfe nicht erwähnt. Andererseits habe er an der zweiten Anhörung widersprüchliche Angaben dazu gemacht, ob er nur seinen (...) oder auch weitere Personen befreit habe. Ebenfalls widersprüchliche Angaben habe er zum Zeitpunkt gemacht, an dem er von der angeblich erfolgten Überwachung erfahren habe. An der zweiten Anhörung habe er zunächst behauptet, dies erst anlässlich der Festnahme bemerkt zu haben, während er später angegeben habe, höhere Militäranghörige hätten ihn bereits zuvor gewarnt. Auch habe er sich bezüglich des Zeitraums seiner Rückkehr im Jahr 2011/2012 nach seinem Auslandsaufenthalt bis zu seiner Verhaftung im Jahr 2015 widersprochen. So habe er an der Befragung behauptet, keine Probleme gehabt zu haben, während er an der zweiten Anhörung Probleme erwähnt habe, auf Nachfrage dazu aber wirre und ausweichende Antworten gegeben habe. Zu seiner Verhaftung und den Räumlichkeiten der Inhaftierung habe er nicht einmal die grundlegendsten Details nennen können und trotz wiederholtem Nachfragen stereotype, wirre, repetitive und auch widersprüchliche Antworten gegeben. Auch zu den Motiven des TID für seine Freilassung habe er widersprüchliche Aussagen gemacht. Das Gleiche gelte für die darauffolgenden Tage, welche er zudem konfus und wenig detailliert beschrieben habe, wobei auch nicht nachvollziehbar sei, dass er trotz der Todesdrohungen noch einige Tage dortgeblieben sei. Überdies bestünden auch in Bezug auf die Verbindung zu den zwei (...), welche Mitglieder der LTTE gewesen seien, erhebliche Zweifel. An der Befragung habe er zwar erwähnt, dass er zwei (...) mütterlicherseits bei den LTTE habe. An der ersten Anhörung habe er ausgesagt, dass er die LTTE nicht möge, aber zwei entfernte (...) der Mutter in den Reihen dieser Organisation habe, welche ihn unter Druck gesetzt hätten, ihnen zu helfen. Zu deren Namen habe er ungenaue Angaben gemacht. Bei der zweiten Anhörung habe er hingegen geltend gemacht, dies seien zwei direkte (...) seiner Mutter und auch sein (...) sei bei den LTTE gewesen. Diese Versionen

seien nicht miteinander in Einklang zu bringen. Nachdem er zuerst angegeben habe, keine Verbindungen zu den LTTE zu haben, versuche er nach und nach diese Verbindung enger darzustellen, um schlussendlich anzugeben, er habe nahe Angehörige in wichtigen Positionen gehabt und für diese diverse Dienste geleistet. Wenn es eine wahre Version gebe, sei es für das SEM unmöglich, diese herauszufinden. Zudem sei er nach Beendigung des Bürgerkrieges problemlos verschiedene Male im Ausland gewesen und wieder zurückgekehrt, was als Angehöriger von hohen LTTE-Mitgliedern nicht möglich gewesen wäre. Auch sei davon auszugehen, dass er angesichts dieser Verwandten schon zu einem früheren Zeitpunkt Probleme mit den sri-lankischen Behörden bekommen hätte. Er habe aber nicht geltend gemacht, eine Reflexverfolgung aufgrund dieser Verwandten zu befürchten oder wegen diesen Probleme gehabt zu haben. Auch über seine Rolle bei der (...) habe er sehr vage und ausweichende Angaben gemacht. Zudem habe er angegeben, der Präsident dieser Organisation gewesen zu sein, gleichzeitig aber geltend gemacht, der Präsident habe ihn aus der Haft geholt. Da seine Stellung völlig unklar bleibe, könne auch dies keinen Risikofaktor für eine Verfolgung durch die heimatlichen Behörden darstellen. Die eingereichten Beweismittel hätten grösstenteils nichts mit seinen Asylvorbringen zu tun beziehungsweise könnten diese nicht belegen. Sie würden seine Identität, seine Arbeitstätigkeit und auch Vorbringen betreffen, welche sich vor seiner ersten Ausreise aus Sri Lanka ereignet hätten, wie die Haft im Jahr 2007, welche nichts mit seinen Motiven für die Ausreise im Jahr 2015 zu tun habe. Den Haftbefehl habe er nur in Kopie eingereicht. Dieser stehe auch im Widerspruch zu seinen Vorbringen, wonach die Verhaftung im Jahr 2015 willkürlich und mit dem Ziel, ihn umzubringen, erfolgt sei. Zudem könnte es sich auch um ein Dokument für eine legitime staatliche Massnahme handeln. Das Schreiben der (...) aus dem Jahre 2015 habe keinen Beweiswert, weil es sich um eine Kopie handle, welche von irgendjemandem hätte verfasst werden können. Das Gleiche gelte für die handgeschriebenen Briefe und die Anzeige. Auch die eingereichte Quittung für einen Polizeirapport vermöge seine Verfolgung nicht zu belegen. Die nach der erneuten Anhörung eingereichten Beweismittel hätten nichts mit der geltend gemachten Verfolgung zu tun und würden lediglich seine familiären Verbindungen zu den LTTE betreffen. Aber auch diese Beweismittel vermöchten die Zweifel an den Verbindungen zu den LTTE nicht aufzulösen. Zwar sei er auf den Fotografien mit Personen abgebildet, welche wohl bei den LTTE gewesen seien und Waffen tragen würden. Es sei aber nicht klar, wer das sei und wann diese Aufnahmen gemacht worden seien. Bei der Prüfung der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs hielt das SEM im Zusammenhang mit Art. 3 EMRK fest, dass bei einer Rückkehr des Beschwerdeführers nach Sri Lanka nicht mit einer konkreten Gefährdung im Sinne dieses Artikels zu rechnen sei, da seine Vorbringen für unglaubhaft befunden worden seien und die alleinige familiäre Verbindung zu Personen mit einer LTTE-Vergangenheit eine solche Gefährdung nicht zu begründen vermöge.

E. 7.2

In der Beschwerde wurde dem zunächst entgegengehalten, das SEM habe den Grundsatz verletzt, wonach der Beweis einer Tatsache deren Glaubhaftmachung vorgehe. So würden für die geltend gemachten Verfolgungshandlungen im (...) 2015 mehrere objektive Beweismittel vorliegen. Diese würden die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen erhöhen und eine Glaubhaftigkeitsprüfung obsolet machen, seien aber von der Vorinstanz nicht korrekt gewürdigt und mit einer fadenscheinigen Begründung zurückgewiesen worden. Bei der Glaubhaftigkeitsprüfung wähne sich das SEM derart in Erklärungsnotstand, dass es auf rund sechs Seiten vermeintliche Widersprüche und Unsubstantiiiertheiten in den Vorbringen

des Beschwerdeführers aufliste. Auf diese Argumentation solle gar nicht vertieft eingegangen werden. Tatsache sei, dass sich der Beschwerdeführer zwar aufgrund seiner psychischen Beeinträchtigung und der weit zurückliegenden Erstbefragung wohl tatsächlich teilweise abweichend und ungenau ausgedrückt habe, aufgrund seines belegten und unbestrittenen Profils aber klar die Flüchtlingseigenschaft erfülle. Die Glaubhaftigkeitsprüfung des SEM sei somit auf einer unzureichenden Grundlage entstanden und ohnehin obsolet. Weiter sei klar davon auszugehen, dass ihm bei einer Rückkehr nach Sri Lanka Verfolgungshandlungen drohen würden. Er erfülle zahlreiche Risikofaktoren gemäss dem Referenzurteil E-1866/2015, welche im Kontext der aktuellen Lage verstärkt Geltung hätten. Er stamme aus einer LTTE-Familie und sei aufgrund seines Wohnsitzes im Vanni gehalten gewesen, für diese als Wache zu arbeiten. Er habe im Rahmen seiner Tätigkeit als Vorsteher des (...) regelmässig Kontakt zu Mitgliedern der LTTE gehabt und diese mit Informationen zu (...) der sri-lankischen Armee unterstützt. Im Jahr 2007 sei er während mehrerer Tage inhaftiert und zu allfälligen LTTE-Aktivitäten verhört worden. Danach habe er sich ins Ausland abgesetzt. Nach seiner Rückkehr habe er sich um die Freilassung seines (...) aus der Rehabilitationshaft gekümmert. Zudem habe er einem Tamilen aus dem Exil (...) zu Menschenrechtsverletzungen der sri-lankischen Armee beim Ende des Bürgerkrieges zugespielt. Deshalb sei er wiederum von den sri-lankischen Sicherheitskräften gesucht worden. Nach dem Gesagten befinde er sich mit Sicherheit auf der Stop- oder Watchlist. Mit seiner Flucht ins Ausland und dem mehrjährigen Aufenthalt in einem tamilischen Diasporazentrum, seinen exilpolitischen Aktivitäten und der Rückkehr mit temporären Reisedokumenten mache er sich weiter verdächtig. Zur Stützung seiner Beschwerde reichte der Beschwerdeführer unter anderem einen von seinem Rechtsvertreter verfassten ausführlichen Rapport zur aktuellen Ländersituation in Sri Lanka zu den Akten.

E. 8.1

Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet im Gegensatz zum strikten Beweis ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Beschwerdeführers. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der gesuchstellerischen Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substanziertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit usw.), die für oder gegen den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin sprechen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1; 2013/11 E. 5.1; 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.3).

E. 8.2

Die Erwägungen der vorinstanzlichen Verfügung, wonach die Vorbringen des Beschwerdeführers die oben genannten Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht erfüllen, sind zu bestätigen. Insbesondere hat das SEM zutreffend hervorgehoben, dass der Beschwerdeführer die Verhaftung im Jahr 2015 an der Befragung mit der Weitergabe eines (...) begründete, welches er von einem befreundeten Soldaten, welcher später verhaftet worden sei, erhalten und an einen Freund seines Bruders weitergegeben habe. Im Gegensatz dazu, gab er an der Anhörung zunächst an, er habe das (...) zufällig gefunden und einem

Freund gegeben, der danach verhaftet worden sei und ihn verraten habe (vgl. A13 F110). Später an der Anhörung sagte er aber aus, er habe eine Speicherkarte mit einem (...) von einem Soldaten erhalten, von dem er nie wieder etwas gehört habe, sodass er nicht wisse, wer ihn verraten habe (vgl. A13 F166 und F188 f.). Im krassen Widerspruch dazu sprach er bei der Rückübersetzung der ersten Anhörung von einem regelmässigen Geschäft mit diesen (...), an dem er beteiligt gewesen sei (vgl. A13 Anm. zu F169, S. 19 Rückseite). Diese sehr unterschiedliche Darstellung konnte er auch an der zweiten Anhörung nicht erklären und machte, wie vom SEM ausgeführt und in der Beschwerde auch eingestanden, allgemein sehr wirre und ausweichende Angaben.

E. 8.3

Ebenfalls erhebliche Zweifel an den Aussagen des Beschwerdeführers entstehen dadurch, dass er an der Befragung die Verhaftung im Jahr 2015 lediglich mit dem (...) begründete und angab, mit den LTTE - abgesehen von Wachdiensten im Jahr 2006 und zwei (...) in dieser Organisation - nichts zu tun gehabt zu haben. An der ersten Anhörung gab er hingegen an, er habe zudem im Jahr 2007 (...) an die LTTE weitergegeben und für zwei ranghohe Verwandte bei den LTTE diverse Dienste geleistet (vgl. A13 F113 und F116 ff.). Wiederum in krassem Gegensatz dazu brachte er an der zweiten Anhörung die Verhaftung im Jahr 2015 in erster Linie in Verbindung mit der Befreiung von Personen aus Rehabilitationscamps und der Weitergabe von (...) an die LTTE, welchen diese dann angegriffen hätten (vgl. A37 F76 und F104). Zur Befreiung aus den Rehabilitationscamps machte er sodann widersprüchliche und unsubstantiierte Aussagen, wobei diesbezüglich auf die ausführlichen Erwägungen des SEM verwiesen werden kann. In der Beschwerde wird denn auch eingestanden, dass er sich ausweichend und ungenau ausgedrückt habe. Dies lediglich auf die angebliche, in der Beschwerde nicht weiter substantiierte oder belegte und aus den Protokollen auch nicht hervorgehende psychische Beeinträchtigung sowie auf die weit zurückliegende Erstbefragung zurückzuführen, vermag nicht zu überzeugen.

E. 8.4

Bestätigt werden die Zweifel an den Vorbringen des Beschwerdeführers durch seine durchwegs unsubstantiierten, wirren und zuweilen auch widersprüchlichen Aussagen zu seiner Inhaftierung, den Haftbedingungen, der Freilassung und der darauffolgenden Zeit. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann diesbezüglich auf die sehr ausführlichen und zutreffenden Erwägungen des SEM verwiesen werden, welchen in der Beschwerde inhaltlich nichts Wesentliches entgegengehalten wird. Entgegen der Argumentation in der Beschwerde ist die sechsseitige detaillierte Glaubhaftigkeitsprüfung des SEM nicht auf einen Erklärungsnotstand zurückzuführen, sondern vielmehr darauf, dass die Sache zuvor zwei Mal mit Hinweis auf die Begründungspflicht kassiert worden war.

E. 8.5

Die eingereichten Beweismittel hat das SEM im Rahmen der Glaubhaftigkeitsprüfung korrekt gewürdigt. Wie der Beschwerdeführer selber festhält, können Beweismittel die Glaubhaftigkeit der Aussagen zwar erhöhen. Sie machen aber die Glaubhaftigkeitsprüfung an sich nicht obsolet. Entgegen den Ausführungen in der Beschwerde hat das SEM in Bezug auf die vorliegend eingereichten Beweismittel nicht lediglich pauschal auf den geringen Beweiswert verwiesen, sondern die einzelnen Dokumente konkret gewürdigt. Inhaltlich wurde den Erwägungen des SEM in der Beschwerde denn auch nichts Wesentliches entgegengehalten.

E. 8.6

Schliesslich macht der Beschwerdeführer geltend, die Ausführungen in der Beschwerde vom 6. Dezember 2019 (Verfahren D-6466/2019) seien als integraler Bestandteil der vorliegenden Beschwerde zu würdigen. Dort wird inhaltlich jedoch nichts Weiteres zur Glaubhaftigkeit - und im Übrigen auch nicht zur Flüchtlingseigenschaft (vgl. E. 10) - ausgeführt.

E. 8.7

Nach dem Gesagten vermögen die Vorbringen des Beschwerdeführers die Anforderungen an die Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 7 AsylG nicht zu erfüllen. Demzufolge erfüllte er im Zeitpunkt seiner Ausreise die Flüchtlingseigenschaft nicht.

E. 9

Es bleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat, weshalb die Flüchtlingseigenschaft festzustellen wäre.

E. 9.1

Gemäss Art. 54 AsylG wird Flüchtlingen kein Asyl gewährt, wenn sie erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise Flüchtlinge im Sinne von Art. 3 AsylG wurden (sog. subjektive Nachfluchtgründe). Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen werden als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen. Massgebend ist dabei, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten der asylsuchenden Person als staatsfeindlich einstufen und diese deswegen bei einer Rückkehr in den Heimatstaat eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG befürchten muss. Es bleiben damit die Anforderungen an den Nachweis einer begründeten Furcht massgeblich (Art. 3 und 7 AsylG; vgl. zum Ganzen auch BVGE 2009/29 E. 5.1 und 2009/28 E. 7.1).

E. 9.2

Im Referenzurteil E-1866/2015 hat das Bundesverwaltungsgericht eine aktuelle Analyse der Situation von Rückkehrenden nach Sri Lanka vorgenommen und festgestellt, dass aus Europa respektive der Schweiz zurückkehrende tamilische Asylsuchende nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt seien (vgl. Urteil des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 8.3). Das Gericht orientiert sich bei der Beurteilung des Risikos von Rückkehrern, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, an verschiedenen Risikofaktoren. Dabei handelt es sich um das Vorhandensein einer tatsächlichen oder vermeintlichen, aktuellen oder vergangenen Verbindung zu den LTTE, um Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen und um Vorliegen früherer Verhaftungen durch die sri-lankischen Behörden, üblicherweise im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE (sog. stark risikobegründende Faktoren, vgl. E-1866/2015 E. 8.4.1 - 8.4.3). Einem gesteigerten Risiko, genau befragt und überprüft zu werden, unterliegen ausserdem Personen, die ohne die erforderlichen Identitätspapiere nach Sri Lanka einreisen wollen, die zwangsweise nach Sri Lanka zurückgeführt werden oder die über die Internationale Organisation für Migration (IOM) nach Sri Lanka zurückkehren, sowie Personen mit gut sichtbaren Narben (sog. schwach risikobegründende Faktoren, vgl. E-1866/2015 E. 8.4.4 und 8.4.5). Das Gericht wägt im Einzelfall ab, ob die konkret glaubhaft gemachten Risikofaktoren eine

asylrechtlich relevante Gefährdung der betreffenden Person ergeben. Dabei zieht es in Betracht, dass insbesondere jene Rückkehrer eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG haben, denen seitens der sri-lankischen Behörden zugeschrieben wird, dass sie bestrebt seien, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen (vgl. E-1866/2015 E. 8.5.1). An dieser Einschätzung vermag auch die aktuelle - zwar als volatil zu bezeichnende - Lage in Sri Lanka nichts zu ändern. Das Bundesverwaltungsgericht ist sich der Veränderungen in Sri Lanka bewusst, beobachtet die Entwicklungen aufmerksam und berücksichtigt diese bei seiner Entscheidungsfindung. Es gibt zum heutigen Zeitpunkt keinen Grund zur Annahme, dass seit dem Machtwechsel in Sri Lanka ganze Bevölkerungsgruppen kollektiv einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt wären. Unter diesen Umständen ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein persönlicher Bezug der asylsuchenden Personen zur Präsidentschaftswahl vom 16. November 2019 respektive deren Folgen besteht.

E. 9.3

Wie das SEM zutreffend festgestellt hat, bestehen Zweifel an den Verbindungen des Beschwerdeführers zu den LTTE. So hat er an der Befragung angegeben, nichts mit den LTTE zu tun und lediglich zwei (...) mütterlicherseits bei dieser Organisation gehabt zu haben. Auch das Gericht geht davon aus, dass er schon zu diesem Zeitpunkt weitere Angaben gemacht hätte, würde er aufgrund dieser Verwandten eine Reflexverfolgung befürchten. Dies machte er aber nicht geltend. An der ersten Anhörung sprach er dann von zwei (...) seiner Mutter, für welche er unter Druck diverse Dienste (Übersetzung, Weitergabe von [...]) geleistet habe, um an der zweiten Anhörung auch noch einen (...) bei den LTTE zu erwähnen, welchem er aus dem Rehabilitationscamp geholfen habe. Somit entsteht der Eindruck, der Beschwerdeführer wolle seine Verbindung zu den LTTE übertrieben eng darstellen. Die eingereichten Fotografien vom Beschwerdeführer mit LTTE-Mitgliedern vermögen an dem Gesagten aus den vom SEM aufgezählten Gründen nichts zu ändern. Insbesondere gilt es zu betonen, dass der Beschwerdeführer nach seiner ersten Ausreise im Jahr 2007 später problemlos wieder nach Sri Lanka hat einreisen können und in den darauffolgenden Jahren nicht behelligt wurde. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu erwarten, dass er bei einer erneuten Wiedereinreise aufgrund dieser Verwandten Probleme mit den sri-lankischen Sicherheitsbehörden erhalten würde. Dasselbe gilt im Zusammenhang mit der angeblichen Haft im Jahr 2007, welche überdies beinahe vierzehn Jahre zurückliegt und aus welcher er nach drei Tagen ordnungsgemäss entlassen worden sei. Auch diesbezüglich machte der Beschwerdeführer bei seiner Wiedereinreise im Jahr 2012 und in den folgenden Jahren keinerlei Probleme geltend. Da ihm die Haft im Jahr 2015 nicht geglaubt werden kann, ist nicht ersichtlich, weshalb er nunmehr eine Verfolgung zu befürchten hätte. Daran vermag auch seine im Übrigen unklare - diesbezüglich ist auf die zutreffenden Erwägungen des SEM zu verweisen - Position bei der (...) nichts zu ändern. Eine Gefährdung scheint auch nicht in Kombination mit dem langjährigen Auslandsaufenthalt, zumal auch der vormalige Auslandsaufenthalt ab dem Jahr 2007 langjährig war, und der Rückkehr ohne Identitätspapiere ausreichend begründet, zumal es sich beim Beschwerdeführer väterlicherseits um einen Angehörigen der singhalesischen Ethnie handelt. Die Teilnahme an einem Cricket-Match kann sodann nicht als exilpolitische Aktivität gewertet werden, welche bei einer Rückkehr zu einer Gefährdung führen könnte. Im vorliegenden Verfahren vermögen schliesslich auch die politischen Veränderungen seit November 2019 zu keiner anderen Beurteilung zu führen. Der Beschwerdeführer hat keinen persönlichen Bezug zu diesen Ereignissen. Dass seit dem Machtwechsel in Sri Lanka ganze

Bevölkerungsgruppen kollektiv einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt wären, lässt sich, wie oben ausgeführt, nicht bestätigen

E. 9.4

Gesamthaft ist es vorliegend nicht überwiegend wahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt wäre und ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG zu befürchten hätte. Das SEM hat demnach zu Recht festgestellt, dass er die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 10.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 10.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 11.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltend machen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 11.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 11.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren

keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Es ergeben sich aus den Akten keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Massnahmen zu befürchten hätte, die über einen sogenannten «Background Check» (Befragung und Überprüfung von Tätigkeiten im In- und Ausland) hinausgehen würden, oder dass er persönlich gefährdet wäre. Das Bundesverwaltungsgericht gelangt zur Einschätzung, dass sich die jüngsten politischen Entwicklungen in Sri Lanka nicht in relevanter Weise auf den Beschwerdeführer auswirken dürften. Die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt weiterhin nicht als unzulässig erscheinen (vgl. statt vieler Urteil des BVGer E-3640/2020 vom 29. Januar 2021 E. 11.2.4).

E. 11.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 11.3.2

Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Aktuell herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt, dies gilt auch unter Berücksichtigung der aktuellen dortigen Ereignisse und Entwicklungen. Nach einer eingehenden Analyse der sicherheitspolitischen Lage in Sri Lanka ist das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss gekommen, dass der Wegweisungsvollzug in die Ostprovinz zumutbar ist, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann (vgl. Urteil des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 13.4 und D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 betreffend Vanni-Gebiet). Diese Einschätzung hat weiterhin Gültigkeit (vgl. statt vieler Urteil des BVGer E-3640/2020 vom 29. Januar 2021 E. 11.3.2).

E. 11.3.3

Das SEM hielt hierzu fest, der Beschwerdeführer stamme aus dem Osten Sri Lankas. Er verfüge dort mit seinen Eltern, seiner Schwester und deren Familie sowie weiteren Verwandten über ein solides familiäres Beziehungsnetz. Seine Familie besitze mehrere (...) für den Personentransport sowie verschiedene Grundstücke und verfüge über Einkommen aus der (...). Seine Mutter besitze ausserdem ein Haus, wo er bis zu seiner Ausreise gewohnt habe. Seine Familie gehöre einer oberen Kaste in Abstammung des singhalesischen Königs

an. Er sei jung und absolut gesund. Er habe bis zum 16. Lebensjahr die Schule besucht, die englische Sprache erlernt und für eine internationale Organisation gearbeitet. Er sei somit qualifiziert genug, um eine Arbeitsstelle in Sri Lanka zu finden. Der Beschwerdeführer führte in seiner Beschwerde aus, aufgrund der allgemeinen Lage in Sri Lanka bestehe für ihn insofern eine konkrete Gefährdung, als dass er jederzeit Opfer einer Festnahme, Verschleppung oder Tötung durch die Sicherheitskräfte werden könne. Hinzu komme, dass er aufgrund seiner Vergangenheit in Sri Lanka psychisch angeschlagen sei.

E. 11.3.4

Das Gericht erachtet den Vollzug vorliegend ebenfalls als zumutbar. Diesbezüglich kann zu Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich auf die überzeugenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden. Der erneute Hinweis in der Beschwerde auf die allgemeine Gefährdungslage ist auch unter dem Aspekt der Zumutbarkeit unbeachtlich. Die angeblichen, in der Beschwerde nicht weiter substantiierten oder belegten und aus den Akten auch nicht hervorgehenden psychischen Probleme des Beschwerdeführers vermögen vorliegend ebenfalls nicht zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu führen. Im Weiteren wird den Erwägungen des SEM in individueller Hinsicht in der Beschwerde nichts Wesentliches entgegengehalten.

E. 11.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 11.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 12

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 13

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aufgrund der sehr umfangreichen Beschwerde sind die Kosten praxisgemäss auf insgesamt Fr. 1'500.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.